



■ Pensionskasse der
Technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC
Postfach 1023
3000 Bern 14
Telefon 031 380 79 60
Fax 031 380 79 43
www.ptv.ch

MERKBLATT RÜCKZAHLUNG

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Vermietung); oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die Rückzahlungspflicht entfällt nach Vollendung des 62. Altersjahres.

Freiwillige Rückzahlung

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückbezahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.00. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Allgemeine Bestimmungen

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung räumt der versicherten Person im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein. Zusätzlich bestätigt die Vorsorgeeinrichtung die Rückzahlung des Betrages auf dem amtlichen Formular der Steuerbehörde (Rückforderung der seinerzeit bezahlten Steuern; siehe auch Merkblatt „Wohneigentumsförderung und Steuern“).